Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 130 (1964)

Heft: 1

Vorwort: Beachtenswert!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift

Offizielles Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

Adressen der Redaktoren:
Oberst Wilhelm Mark
Aarau, Oberholzstraße 30
Oberstlt.i. Gst. Herbert Wanner
Hünibach bei Thun
Mülinenstraße 34

Die militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität

Von Oberstdivisionär H. de Courten

Einleitung

Wenn man von den militärischen Konsequenzen der schweizerischen Neutralität spricht, so ist diese Formulierung möglicherweise nicht ganz richtig, denn die Neutralität – sowohl die unsrige wie diejenige anderer Staaten – ist vor allem ein Begriff militärischer Natur an sich. Es ist doch so, daß von Neutralität nicht die Rede sein könnte, wenn niemand Krieg führen oder mindestens nirgends Kriegsgefahr bestehen würde. Neutralität und Krieg stehen in engem Zusammenhang; da im Krieg die Militärmaschine eine Hauptrolle spielt, ist es auch zum vornherein klar, daß sich die hauptsächlichsten Konsequenzen der Neutralität auf dem militärischen Gebiet ergeben.

Es ist aber ebenso klar, daß die Neutralität nicht ausschließlich militärische Folgen nach sich zieht, sondern auch politische,

Beachtenswert!

Der «Schweizerische Friedensrat» übergab am 11. November 1963 durch den Dienst der Schweizerischen Depeschenagentur folgendes Communiqué der Presse:

«Der Vorstand des Schweizerischen Friedensrates tagte am Samstag unter dem Vorsitzseines Präsidenten, Jules Humbert-Droz, in Bern. Er faßte den Beschluß, sich an die Mitglieder der Bundesversammlung zu wenden, um sie zu ersuchen, vorbehaltlos den Beitritt der Schweiz zum Moskauer Abkommen über die teilweise Einstellung der Kernwaffenversuche zu ratifizieren, und beim Eidgenössischen Militärdepartement vorstellig zu werden, damit Offiziere, die sich für die Bewaffnung der schweizerischen Armee mit Atomwaffen aussprechen, ihre Befürwortung in der "Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift" einstellen müssen (Hervorhebung durch die Redaktion ASMZ) und nicht mehr große Manöver unter der Voraussetzung durchführen, daß die Schweizer Armee atomare und chemische Waffen einsetzt…»

Wie zu erfahren war, ist bis zum Redaktionsschluß die angekündigte Intervention beim Eidgenössischen Militärdepartement noch nicht erfolgt.

Die oben angeführte Pressemitteilung spricht für sich selbst. Ein Kommentar seitens der Redaktion dieser Zeitschrift erübrigt sich. wirtschaftliche und rechtliche; mit anderen Worten ausgedrückt, umfaßt die Neutralität, je länger, je mehr, alle Tätigkeitsgebiete eines Staates gegenüber dem Ausland – wobei ihm Rechte sowie Pflichten entstehen.

Die nichtmilitärischen Gebiete werden nachfolgend lediglich am Rande berührt, und zwar nur insofern, als sie von Bedeutung sein können, das militärische Bild der Neutralität besser zu umreißen.

> I. Allgemeines über die Neutralität Umschreibung des Begriffes «Neutralität»

Die Arten von Neutralität

Es gibt ebenso viele Varianten der Neutralität wie Staaten, welche behaupten, neutral zu sein. Demzufolge haben wir eine Neutralität schweizerischer, österreichischer oder schwedischer Prägung usw.

Das bedeutet jedoch nicht, daß die Neutralität sich beliebig gestalten läßt; um anerkannt zu werden, hat sie sich bestimmten, allgemeingültigen Rechtsgrundsätzen unterzuordnen. Demnach unterscheidet man zuerst zwischen der gewöhnlichen Neutralität und der dauernden oder ständigen, im Fall Schweiz der «immerwährenden» Neutralität.

Die gewöhnliche Neutralität. Unter gewöhnlicher Neutralität versteht man den Rechtsstatus eines Staates, welcher nicht an einem zwischen andern Staaten ausgebrochenen Krieg teilnimmt.

Die gewöhnliche Neutralität schafft keine Rechte und Pflichten in Friedenszeiten. Dagegen hat der Staat, welcher beim Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen anderen Staaten neutral bleiben will, seinen Neutralitätswillen spätestens in diesem Augenblick zu bekunden und dadurch zu dokumentieren, daß er sich an die durch das internationale Recht festgelegten Bestimmungen – insbesondere diejenigen des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen vom 18. Oktober 1907 – strikte hält.

Die dauernde Neutralität. Die dauernde Neutralität besteht darin, daß ein Staat sich verpflichtet, dauernd neutral zu sein. Dauer und Verpflichtung können indessen im Umfang variieren; was die Dauer anbetrifft, kann die Neutralität auf unbestimmte Zeit oder für einen beschränkten Zeitabschnitt Gültigkeit haben; in bezug auf den Umfang kann ein Staat sich nur gegenüber bestimmten